

ORIENTIERUNGSRICHTLINIE zur Baumeister-Befähigungsprüfung

1. Auflage

Prof. DI Dr. Hans Steiner
DI Günter Teschl
Mag. Irene Glaninger

August 2025

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Bundesinnung Bau
Schaumburgergasse 20
1040 Wien

1. Auflage

Wien, August 2025

Wichtige rechtliche Information

Die in dieser Unterlage veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind teilweise mit Zustimmung aus dem Prüferhandbuch des ibw entnommen und unterliegen dem österreichischen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung und sonstige Art der Verwertung, einschließlich Verarbeitungen der Unterlage insgesamt oder auch nur von Teilen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsstelle Bau. Die unerlaubte Vervielfältigung/Kopie (in welcher Form auch immer - analog wie digital) und Bearbeitung eines Inhaltes des Prüferhandbuchs ist nicht gestattet und somit rechtswidrig und wird geahndet.

Trotz sorgfältiger Prüfung der Unterlagen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der AutorInnen ist ausgeschlossen. Die Ausführungen beziehen sich auf die am 11.8.2023 kundgemachte Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Prüfungsordnung und Prüfungswesen	4
1.2. Europas einzigartige Baufachleute.....	4
1.3. Qualifikationsbereiche und übergeordnete Lernergebnisse	5
1.4. Weitere Gliederung.....	6
1.5. Typische Berufs- und Tätigkeitsfelder	6
1.6. Berechtigungen	7
1.7. Quellen.....	7
2. NQR Niveau 7	8
2.1. Zuordnung von Qualifikationen	8
2.2. Umfassende Kompetenzbeschreibung	9
3. Die Feststellungsverfahren.....	18
3.1. Die Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO)	18
3.2. Was die Namen der Module der BMBPO verraten	19
3.3. Erläuterungen zur Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung	19
3.4. Von der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung zur Orientierungsrichtlinie	19
4. Qualitätssicherung	20
4.1. Geschichte.....	20
4.2. Fachausschuss für Baumeisterprüfung.....	20
4.3. Baumeisterprüfungsbeirat.....	21
4.4. Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen	21
4.5. Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	22
5. Prüfende Personen	22
6. Organisationshilfen	22
7. Anforderungen an Baugewerbetreibende.....	22
8. Vergleichbare Gegenstände nach § 24 (4) der PO	23
9. Anhänge zur Orientierungsrichtlinie.....	24
Anhang A: Erläuterungen zu Prüfungsordnung	24
Anhang B: Geschäftsordnung Baumeisterprüfungsbeirat	24
Anhang C: Organisationshilfen zur Prüfungsabwicklung (z.B. Bestätigung Praxisnachweis)	24
Anhang D: Vergleichbare Gegenstände für die Anrechnung bereits absolvierter Module/Gegenstände	24
Anhang E: Anrechnungstabelle für den Entfall von Prüfungsteilen bei Vorqualifizierung, Stand: 11.8.2023.....	24

1. Einleitung

Die Orientierungsrichtlinie dient der praktischen Umsetzung der neuen Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO) und fasst die wesentlichen Argumente zur NQR 7 Zuordnung zusammen. Wichtig sind dabei die übergeordnete Sichtweise der Lernergebnisse und die Darstellung der hohen Ansprüche an den Baumeisterberuf. Wesentliche Elemente der Qualitätssicherung werden definiert und die Abläufe für die Weiterentwicklung festgelegt. In den Anlagen werden Vorgaben aus der Prüfungsordnung im Detail weiter ausgeführt, die der Vereinheitlichung und Harmonisierung der Baumeister-Befähigungsprüfungen in Österreich dienen. Am Ende stehen Tabellen, die einen Überblick über diverse Anrechnungen von Vorqualifikationen bzw. bereits absolvierter Gegenstände gibt.

1.1. Prüfungsordnung und Prüfungswesen

Durch die Änderung der Gewerbeordnung bezüglich der Anforderungen an Prüfungsordnungen (§§ 20 und 22 GewO) und die damit einhergehende NQR-Konformität wurde eine komplette Neubearbeitung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung vorgenommen. Der Entstehungsprozess begann im August 2018. Nach umfangreichen Vorarbeiten entwickelte sich der wesentliche Strategiekern. Als oberstes Ziel wurde die Absicherung des Berechtigungsumfanges des Baumeistergewerbes (§ 99 Gewerbeordnung) als generelle Ordnungsidee festgelegt. Darüber hinaus war auf möglichstste Kompaktheit des Entwurfes zu achten, ohne inhaltliche Einbußen zu erleiden. Bei den Lernergebnissen war auf tatsächliche Prüfbarkeit Wert zu legen, zum Beispiel wurde auf die mögliche Auswahl der Prüfungskommission aus zu vielen Lernergebnissen verzichtet. Festgehalten wird, dass die Baumeisterprüfung niemals algorithmisch abgebildet werden kann. Die Prüfungsordnung samt ergänzenden Informationen soll die Leitplanken festlegen, innerhalb derer fair, zeitgemäß und nachvollziehbar geprüft wird. Bisherige bewährte, typische Prüfungsmuster sollen innerhalb der Prüfungsordnung weiter möglich sein, da bisher bereits kompetenzorientiert geprüft wurde. Die Prüfungsmuster wurden aber durch die neue BMBPO inhaltlich ergänzt.

Die BMBPO wird durch die vorliegende Orientierungsrichtlinie ergänzt. In dieser wurde das bisherige Prüfungswesen zusammengefasst, um Prozesse der Weiterentwicklung erweitert und durch kontinuierliche Verbesserung transparent und nachvollziehbar abgebildet.

1.2. Europas einzigartige Baufachleute

Die Baumeister-Befähigungsprüfung führt zur Qualifikation des Baumeisters/der Baumeisterin im Baumeistergewerbe. Österreichische BaumeisterInnen sind in Europa einzigartig. In ihrer Qualifikation vereinen sie Berechtigungen, die in anderen Staaten in der Berufsausübung voneinander getrennt sind. Typisch für österreichische BaumeisterInnen sind das Planen, Berechnen, Ausführen und Begutachten von komplexen Bauprojekten. Damit umfasst ihre Qualifikation neben der Ausführung von Bauten auch immaterielle Leistungen der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Wirtschaftsingenieurwesens und des Sachverständigenwesens.

Das Berufsprofil schließt dabei die strategische Ausrichtung, die Leitung und Ausführung komplexer Bauprojekte mit ein. Aufbauend auf hochspezialisiertem Wissen sind innovative

Denkansätze, laufende Erschließung neuer Erkenntnisse und kritisches Bewusstsein erforderlich, um in unvorhersehbaren Kontexten neuer Informationen kritisch zu reflektieren, darauf zu reagieren und Verantwortung zu übernehmen.

Auf übergeordneter Ebene sehen wir dabei die Qualifikation eines hoch spezialisierten Experten in der Welt des Bauens, der die gebaute Umwelt verantwortungsvoll und nachhaltig mitgestaltet, strategisch Projekte und Bauunternehmen in die Zukunft bringt aber auch durch innovative Denkansätze und Wissen aus anderen Disziplinen Aufträge als Generalunternehmer oder Totalunternehmer verantwortlich wahrnehmen kann. Die besondere Qualifikation im Baumeisterberuf lässt sich in historischen Quellen bereits in der Antike, im Mittelalter und schließlich im Baugewerbegesetz 1893 finden.

1.3. Qualifikationsbereiche und übergeordnete Lernergebnisse

Heute kann man die Qualifikation in vier Bereichen darstellen, die aus dem Berechtigungsumfang des § 99 GewO abgeleitet sind. In diese sind wesentliche, übergeordnete Lernergebnisse eingebettet, die jedoch in der beruflichen Praxis einander bedingen und im Wesentlichen miteinander vernetzt sind.

Baumeister/Baumeisterinnen sind in der Lage, im

Qualifikationsbereich A: Bauprojekte und Bauwerke entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, sachverständig begutachten und dabei

1. Bauprojekte zu entwickeln, die den strategischen und interdisziplinären Herausforderungen der gebauten Umwelt gerecht werden und zu innovativen Ergebnissen führen,
2. Projekte und Bauten im Hochbau sowie im Tiefbau zu planen und zu berechnen, die mit Verantwortung für Leib und Leben sowie Vermögen verbunden sind und durch eine ganzheitliche Strategie die gebaute Umwelt nachhaltig gestalten,
3. den Tragwerksentwurf, dessen Planung und Berechnung zu erstellen, die mit Verantwortung für Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie technischer Vernunft und wirtschaftlicher Gestaltung verbunden ist,
4. Bemessungen des Brandschutzes und der Bauphysik durchzuführen, durch die die komplexen Aufgaben und Herausforderungen der Hygiene und Sicherheit sowie der Energieeinsparung erfüllt werden,
5. Bauprojekte sowie Bauten zu beschreiben zu dokumentieren und sachverständig zu begutachten, in einer Weise, die auch kritischen technischen und rechtlichen Beurteilungen standhält.

Baumeister/Baumeisterinnen sind in der Lage, im

Qualifikationsbereich B: Bauaufträge übernehmen und Bauten ausführen und dabei

6. Bauaufträge zu übernehmen um Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und abubrechen sowie Bauarbeiten durchzuführen und Gerüste aufzustellen, bei denen durch spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten komplexe Projekte erfolgreich geleitet werden.

Baumeister/Baumeisterinnen sind in der Lage, im

Qualifikationsbereich C: Bauprojekte managen, leiten, prüfen, koordinieren, betreiben und dabei

7. Bauprojekte und die Ausführung von Bauten zu managen und dabei durch innovative Denkansätze in der Gestaltung, Leitung, Steuerung und strategischen Kontrolle komplexe Projekte mit Entscheidungsverantwortung durchzuführen,
8. Bauprojekte und die Ausführung von Bauten verantwortlich zu leiten, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren, zu prüfen, zu begutachten sowie die Bauführung zu übernehmen und die Planungs- und Baustellenkoordination durchzuführen und dabei ExpertInnenwissen mit Wissen aus anderen Disziplinen zu integrieren,
9. Auftraggebende vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts zu vertreten und dabei auf ExpertInnenniveau zu kommunizieren und zu argumentieren,
10. Liegenschaften, Bauten und Anlagen zu bewerten, zu verwalten, zu bewirtschaften und zu betreiben und dabei die aktuellen Entwicklungen und Potentiale kritisch zu reflektieren und strategisch auszurichten.

Baumeister/Baumeisterinnen sind in der Lage, im

Qualifikationsbereich D: Bauunternehmen führen und dabei

11. Bauunternehmen zu gründen und strategisch zu beurteilen und dabei die Lebensfähigkeit in den Mittelpunkt zu stellen,
12. die Strategie, die Struktur, die Organisation und die Wertehaltungen für das Unternehmen verantwortlich festzulegen und das Bauunternehmen zu managen,
13. das Unternehmen attraktiv für gute Mitarbeitende zu gestalten, Aufgaben und Verantwortung zu definieren, zu übernehmen und zu übertragen,
14. für ein transparentes und sorgfältiges Rechnungswesen zu sorgen,
15. sich an laufende Veränderungsprozesse in der Bauwirtschaft anzupassen und diese in den Bereichen Qualifizierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Kooperation und Internationalisierung mitzugestalten.

1.4. Weitere Gliederung

Die einzelnen Lernergebnisse in der BMBPO kann man als detaillierte Ausführung der übergeordneten Lernergebnisse sehen. Die einzelnen Lernergebnisse werden in der Prüfungsordnung großteils in Fachbereichen zusammengefasst und mit den verbundenen Kenntnissen und Fertigkeiten dargestellt.

Die im Qualifikationsprofil zu erwartenden Kompetenzen sind in der Anlage der Prüfungsordnung global beschrieben und werden in dieser Orientierungsrichtlinie auf der Ebene der vier Qualifikationsbereiche weiter ausgeführt. Sie orientieren sich in ihrer Zuordnungsgliederung am "Netz der Kompetenzen" der Bundessparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich.

Das generelle Konzept der BMBPO wird durch den Berechtigungsumfang in § 99 der GewO 1994 bestimmt. Die vier Qualifikationsbereiche stellen diesen umfassend dar. Die einzelnen Lernergebnisse sind wiederum aus den Qualifikationsbereichen abgeleitet und bilden jene Elemente ab, die in der Prüfungsordnung strukturiert sind.

1.5. Typische Berufs- und Tätigkeitsfelder

Der ursprüngliche Zweck der Baumeister-Befähigungsprüfung war, neben einer fundierten Fachausbildung und leitender beruflicher Praxis den Qualifikationsnachweis für das umfassende Baumeistergewerbe zu erbringen.

In den letzten Jahrzehnten wählten AbsolventInnen oft den Weg, auf die Ausführung von Bauarbeiten zu verzichten und sich auf die Erbringung immaterieller Leistungen zu konzentrieren. Früher fasste man diese Gruppe als "planende Baumeister" zusammen, wobei diese neben Planungsleistungen auch statische Berechnungen und Bauprojektmanagement anboten. Dazu kamen AbsolventInnen der Baumeister-Befähigungsprüfung, die die Prüfung als Abschluss einer persönlichen Weiterbildung sahen.

„Die Baumeisterprüfung wird von Absolventen als wichtige Weichenstellung gesehen, von der sie auch persönlich profitiert haben. Viele Absolventen treten zur Baumeisterprüfung nicht nur im Hinblick auf eine selbstständige Tätigkeit als Baumeister an. Die Baumeisterprüfung stellt[e] eine beliebte Zusatzqualifikation für unselbstständig Beschäftigte dar (Beamte, Architekten, Mitarbeiter vom Bauunternehmen etc.) .“¹

Typische Berufs- und Tätigkeitsfelder für AbsolventInnen der Baumeister-Befähigungsprüfung kann man mit dem Bild eines Baumenschen beschreiben, der umfassende Verantwortung für komplexe Bauprojekte und Unternehmen bzw. Organisationen in der Bauwirtschaft übernimmt und diese gestaltet. Beispiele dafür sind EigentümerInnen von kleinen und handwerklich spezialisierten Bauunternehmen genauso wie Mitglieder des Vorstandes in einem bauindustriellen Unternehmen, leitende Mitarbeitende in Baubehörden genauso wie Universitätslehrende, Bau-sachverständige bei Gericht genauso wie EigentümerInnen spezialisierter Softwarebetriebe, BaukünstlerInnen genauso wie internationale BauprojektmanagerInnen, technische DirektorInnen in Wohnbaugenossenschaften genauso wie Facility ManagerInnen in Eigentumsverwaltungen.

Der Grund für diese vielfältigen Berufs- und Tätigkeitsfelder mag im umfassenden Qualifikationsstandard liegen, welcher jedoch für eine individuelle, oft einzigartige Spezialisierung auf Expertenniveau essentiell ist.

1.6. Berechtigungen

Die Baumeister-Befähigungsprüfung stellt einen durch die Baumeister-Verordnung normierten Beleg für die fachliche Qualifikation zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum unbeschränkten Baumeistergewerbe dar.

1.7. Quellen

§ 94 Z. 5 GewO 1994

§ 99 GewO 1994

Baumeister-Verordnung

Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO)

¹ IBW, Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, die Baumeisterprüfung in Österreich , 2012

2. NQR Niveau 7

2.1. Zuordnung von Qualifikationen

„Mit dem NQR soll die österreichische Qualifikationslandschaft transparent dargestellt werden. Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass sich aus einer Niveau-Zuordnung keine Berechtigungen ableiten. Die Zuordnung zu einem bestimmten Niveau ermöglicht zudem nicht automatisch den Zugang zum Erwerb einer Qualifikation der nächsthöheren Ebene. Der NQR hat demnach ausschließlich orientierende und keine regulierende Funktion.“²

Zur Zuordnung von Qualifikationen verwendet man Deskriptoren für Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenz, die dem jeweiligen Niveau entsprechen. Für das NQR Niveau 7 geht man - sehr verkürzt - von hoch spezialisiertem Wissen, innovativen Denkansätzen und kritischem Bewusstsein aus, was die Kenntnisse betrifft. Bei den Fertigkeiten geht es um spezialisierte Problemlösungen im Bereich Innovation und um das Entwickeln und Beherrschen von neuen Verfahren. Die Kompetenz wird mit der Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeitskontexte, die neue strategische Ansätze erfordern, umrissen. Dabei sind die Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis sowie die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams wichtig.

„Inhaber/innen von Qualifikationen des Niveaus 7 verfügen über Expert/-innenwissen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich sowie über Wissen aus anderen Disziplinen, das sie für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen einsetzen können. Durch die selbstständige Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse sind sie in der Lage, zu Innovationen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich beizutragen. Inhaber/innen von Niveau-7-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, die Umsetzung strategischer Entscheidungen zu kontrollieren und die Verantwortung dafür zu übernehmen.“³

Übertragen auf den Qualifikationsstandard der Baumeister-Befähigungsprüfung weisen folgende Merkmale in Richtung NQR 7:

Im Baumeisterberuf ist Entwicklungskompetenz enthalten, durch die komplexe, unvorhersehbare Aufgaben bewältigbar werden. Die Idee - der Bauwunsch der Auftraggebenden - ist in der Regel am Anfang noch unspezifisch, genauso wie man sich am Anfang gar nicht alle Hürden bis zur Baufertigstellung vorstellen kann.

Im Baumeisterberuf ist ein ganzheitlicher Beratungs-, Planungs- und Berechnungsanspruch verankert. Dabei geht es nicht nur um Entwurf und Gestaltung sondern um die Problemlösungskompetenz, die bereits in frühen Projektphasen Gestalt, Funktion, technische Machbarkeit, Stabilität, Budgetsicherheit sowie Terminalsicherheit in Übereinstimmung bringen kann und zum Erfolg führt. Das unterscheidet BaumeisterInnen von einzelnen, spezialisierten Planungsberufen.

² NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS), Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR, 2. Ausgabe, April 2019, p. 8

³ Ebenda p. 48, Erläuterungen zu den Deskriptoren

Der Baumeisterberuf umfasst auch einen Baumanagementanspruch, der mit Komplexität umgeht, mit strategischem Weitblick agiert und umfassende Verantwortung in Projektleitung und Projektsteuerung übernimmt.

BaumeisterInnen wird fachliche Autorität zugeschrieben, sie verfügen über hoch spezialisiertes Wissen und bautechnische Problemlösungskompetenz.

Das Baumeistergewerbe enthält auch den Führungsanspruch in der Ausführung von Bauten als Ganzes als Generalunternehmende. Dieser unterscheidet sich von einzelnen Handwerken, die spezialisierte Gewerke ausführen. Die einzelnen Handwerke arbeiten am Bauwerk unter der Leitung von BaumeisterInnen.

Unternehmen im Baumeistergewerbe verfolgen unternehmensstrategische Ansprüche in lebensfähigen Organisationen. Sie müssen Parteien, Gruppen und Abteilungen in einem anspruchsvollen Projektgeschäft, in der Regel in Werkverträgen, auf Baustellen zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich organisieren, dass am Ende das mangelfreie Werk und der wirtschaftliche Erfolg gegeben ist. Gleichzeitig sind sie lehrende und lernende Organisationen und bieten umfangreiche praktische Ausbildungsmöglichkeiten von Fachkräften in allen Beschäftigungsgruppen aus allen formalen Qualifikationsniveaus. Darüber hinaus legen sie besonderes Augenmerk auf die Lehrlingsausbildung.

Das Kenntnisniveau, das Niveau der Fertigkeiten und das Kompetenzniveau wird in der Anlage 1 der BMBPO konkretisiert.

2.2. Umfassende Kompetenzbeschreibung

Das Kompetenzniveau aus der Prüfungsordnung

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, kann komplexe Bauunternehmen und Unternehmen, die in der Bauwirtschaft immaterielle Leistungen erbringen, gründen und gestalten. Er/Sie leitet diese selbstständig, übernimmt Entscheidungsverantwortung und entwickelt deren Gesamtstrategie. Er/Sie entwickelt durch Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse aus den Arbeitsbereichen diese Unternehmen innovativ weiter. Er/Sie gestaltet und leitet Tätigkeiten in komplexen Projekten an, auch in unvorhersehbaren beruflichen Arbeitskontexten mit neuen strategischen Ansätzen.

Er/Sie verwirklicht Bauprojekte bzw. Bauten indem er/sie diese plant, berechnet, leitet, die Bauaufsicht durchführt, ausführt, abbricht, bewirtschaftet und managt. Er/Sie entwickelt die Strategie für erfolgreiche, komplexe Bauprojekte. Dabei wird von ihm/ihr die Implementierung der Strategie kontrolliert, steuernd eingegriffen und gegebenenfalls inhaltliche und personelle Konsequenzen gezogen und dabei die strategische Leistung von Teams überprüft. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, übernimmt durch umfassende Beratungstätigkeit, die Erstattung von Expertisen und Gutachten, auch auf Grundlage der beruflichen Erkenntnisse, Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis. In der beruflichen Praxis entstehen die beruflichen Erkenntnisse auch durch die Umsetzung komplexer Bauprojekte und der daraus entstehenden Dokumentation. Für staatlich geprüfte Baumeister und Baumeisterinnen führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zum reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeitsprozesse und zu strategischen Ergebnissen im Betrieb.

Die geleistete Arbeit, die Teil eines komplexen Arbeitsprozesses ist und zur Weiterentwicklung des Betriebs oder zur Verbesserung von Arbeitsprozessen beiträgt, kann in Form einer Führungsfunktion sowie Beratungstätigkeit stattfinden. Er/Sie bildet Mitarbeitende aller Qualifikationsniveaus für die berufliche Praxis aus und setzt sie im Unternehmen und in Bauprojekten ein.

Vernetzung der Kompetenzen in den Qualifikationsbereichen (QB) des Qualifikationsstandards (QS)

Zur weiteren Erklärung der Kompetenzen wurde das Modell aus dem Netz der Kompetenzen verwendet und in der nachfolgenden Tabelle den Qualifikationsbereichen des Qualifikationsprofils zugeordnet. Im Text wird auf bauspezifische Aspekte der Dimensionen aus dem Modell eingegangen.

Nr	Code	Dimension	Kurzbeschreibung	Definition	A	B	C	D
1	Human-kompetenz 1	Grundbildung	Sozialisierung durch Erziehung und Kultur oder Grundbildung	Grundbildung, die durch Schule und /oder Sozialisation in einer Kultur erworben wurde.	Ist Voraussetzung und wird in diesem Qualifikationsprofil nicht zugeordnet			
2	Human-kompetenz 2	Unternehmerische Eignung	Eignung aufgrund von unternehmerischen Stärken	Persönlichkeitseigenschaften, die eine Person besitzt oder die entwickelt werden können und die die Ausübung eines Berufes erleichtern (z.B. Gewissenhaftigkeit, Offenheit für neue Erfahrungen)				
3	Human-kompetenz 3	Persönliche Eignung	Eignung aufgrund persönlicher Eigenschaften	Kompetenz zur Reflektion über Interessen: Berufsausübende sind in der Lage einzuschätzen, was Sie an der Ausübung eines Berufes interessiert und welche Berufe mit der eigenen Interessenslage korrespondieren				
4	Human-kompetenz 4	Leistungsdenken	Leistungsmotivation	Berufsausübende sind in der Lage, Leistung im Beruf zu erbringen (z.B. durch das Zeigen von Beharrlichkeit und Initiative)		x		
5	Human-kompetenz 5	Umgang mit Zielen	Ziele setzen und verfolgen	Kompetenz, Ziele für die Person und die Organisation zu formulieren und zu verfolgen.	x	x	x	x
6	Sozialkompetenz 1	Kommunikationsverhalten	Kommunikation und Interaktion	Berufsausübende sind in der Lage, Kommunikation und Interaktion mit anderen angemessen und zielführend zu gestalten.	x	x	x	x
7	Sozialkompetenz 2	Feedback-Kultur	aktives und passives Feedback	Berufsausübende sind in der Lage, konstruktives Feedback zu geben und einzuholen.	x	x	x	x
8	Sozialkompetenz 3	Empathie	Empathie	Berufsausübende sind in der Lage, freundlich, kooperativ, empathisch anderen gegenüber zu sein, leicht mit anderen auszukommen, und eine Bereitschaft zum Umgang mit anderen zu haben.		x		
9	Sozialkompetenz 4	Rollen im Beruf	Rollen im Beruf	Berufsausübende sind in der Lage, Rollenkonflikte zu lösen, die eigene Rolle zu verhandeln und besitzen die Kompetenz zum Umgang mit Überladung der eigenen Rolle.		x		x
10	Sozialkompetenz 5	Managementfähigkeiten	Führung und Gestaltung	Berufsausübende sind in der Lage, andere in der Organisation zu beeinflussen. Berufsausübende zeigen Energie und Führungsvermögen.		x	x	x
11	Fachkompetenz 1	Fachwissen	Fachwissen	Kompetenz, Fachwissen einzusetzen: Berufsausübende sind in der Lage, zur Berufsausübung situationsangemessen auf spezifisches Wissen und Kenntnisse zurückzugreifen.	x	x	x	x
12	Fachkompetenz 2	Komplexe Arbeitsumfelder	Fähigkeit, in komplexen Arbeitsumfeldern zu agieren	Kompetenz, sich in komplexen Arbeitsumfeldern zu bewegen: Berufsausübende sind in der Lage, sich in der physischen Umgebung, mit der die Berufsausübenden im Rahmen dieses Berufes konfrontiert werden, zu bewegen.	x	x	x	x
13	Fachkompetenz 3	Umgang mit Umweltbedingungen	Fähigkeit, sich auf Umweltbedingungen einzustellen	Kompetenz, sich in extremen Arbeitsumfeldern zu bewegen: Berufsausübende sind in der Lage, extremen Umweltbedingungen, mit den die Berufsausübenden als Teil der Berufsausübung konfrontiert sind zu widerstehen.	x	x	x	x

14	Fachkompetenz 4	Einstellung und Körperhaltung	physische und psychische Anforderungen	Kompetenz, geistigen und körperlichen Anforderungen zu genügen: Berufsausübende sind in der Lage, die Zeit, die Sie in bestimmten Körperhaltungen verbringen oder geistige Aufgaben lösen müssen, um diesen Beruf auszuüben, zu ertragen.	wird in diesem Qualifikationsprofil nicht zugeordnet				
15	Fachkompetenz 5	Arbeitsbedingungen	Arbeitsbedingungen	Kompetenz, unter verschiedenen Arbeitsbedingungen zu arbeiten: Berufsausübende sind in der Lage, unter verschiedenen Arbeitsbedingungen zu arbeiten und sind flexibel um auf verschiedene Situation im Beruf angemessen zu reagieren.		x			x
16	Methodenkompetenz 1	Vernetzung von Fähigkeiten	sozio-technische Systeme verstehen und gestalten	Kompetenz zum Umgang mit Systemen: Berufsausübende sind in der Lage, soziale und technische Systeme (eine organisierte Menge von Menschen und verknüpfte Menge technischer Systeme) zu beobachten, verstehen und zu verbessern.	x	x	x	x	x
17	Methodenkompetenz 2	Ressourcenmanagement	mit Geld und Zeit (Terminen) umgehen	Kompetenz zur Ressourcenverwaltung: Berufsausübende sind in der Lage, effizient mit zeitlichen, finanziellen materiellen und Personalressourcen umzugehen.	x	x	x	x	x
18	Methodenkompetenz 3	Personalmanagement	Personal verwalten und entwickeln	Kompetenz in Systemen und Praktiken der Personalverwaltung: Berufsausübende sind in der Lage, Praktiken und Richtlinien anzuwenden, die sicherzustellen, dass eine Organisation die Mitarbeiter hat, die dazu in der Lage sind, die Ziele der Organisation zu erreichen.	x	x			x
19	Methodenkompetenz 4	Problemlösungsfähigkeit	komplexe Probleme lösen	Kompetenz, komplexe Probleme zu lösen: Berufsausübende sind in der Lage, neue, schlecht definierte und komplexe Probleme in der Wirklichkeit zu lösen.	x	x	x	x	x
20	Methodenkompetenz 5	Technische Fähigkeiten	technische Maschinen bedienen und einsetzen	Kompetenz, technische Fähigkeiten einzusetzen: Berufsausübende sind in der Lage, Anwendungen für Maschinen oder technische Systeme zu entwickeln, aufzusetzen, zu bedienen und Störungen zu beheben.		x			
21	Methodenkompetenz 6	Moderne Kommunikation	Kommunikation im Kontext der Digitalisierung	Kompetenz in Kommunikationsmethoden: Berufsausübende sind in der Lage, verschiedene Methoden und Wege der Kommunikation (analog sowie digital) situationsgerecht anzuwenden.	x	x	x	x	x
22	Methodenkompetenz 7	Geschäftsprozessmanagement	betriebliche Abläufe managen	Kompetenz betriebliche Abläufe zu managen: Berufsausübende sind in der Lage, Wissen und Kenntnisse über die Grundsätze und Fakten von Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, Personalwesen, Fertigungs- und Materialmanagement in Organisationen, Vertrieb und Marketing, Volkswirtschaft, Büroinformation und organisierende Systeme anzuwenden.		x	x	x	x
23	Methodenkompetenz 8	Betriebsführung	den Betrieb administrieren	Administrative Kompetenz: Berufsausübende sind in der Lage, administrative, stellenbesetzende, überwachende, oder rechnungsprüfende Tätigkeiten durchzuführen.					x

KOMPETENZ Qualifikationsbereich A

Ziele setzen und verfolgen: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte zu entwickeln, zu planen, zu berechnen und zu leiten, die durch ihre Unternehmen/Organisationen umzusetzen sind. Dazu sind Projektziele im Rahmen der Unternehmensziele zu formulieren, die Entscheidungsverantwortung zu übernehmen und die strategische Kontrolle und Steuerung wahrzunehmen.

Kommunikation und Interaktion: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Sachverhalte präzise festzulegen, Bauwerke zu erschaffen und in unvorhersehbaren Kontexten auch Laien gegenüber verständlich zu machen. Sie können die Auftraggebenden in den Verfahren vertreten. Genauso sind sie in der Lage, verständliche Arbeitsaufträge in Teams zu gestalten und anzuordnen, deren Ergebnisse in komplexe Projekte einfließen. Sie sind in der Lage, Verhandlungen in den verschiedenen Verfahren des Bauens zu führen und lösungsorientiert zu agieren.

Sie sind in der Lage, Projekte auch Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber zu präsentieren und zu argumentieren.

aktives und passives Feedback: Berufsausübende sind in der Lage, Bauprojekte ganzheitlich strategisch zu erfassen, zu kontrollieren und zu steuern und vor diesem Hintergrund Beiträge (Feedback) von einzelnen Beteiligten einzuordnen, aber auch Feedback zur Bewertung dieser Beiträge zu geben.

Fachwissen: Berufsausübende sind in der Lage, ExpertInnenwissen mit Wissen aus anderen Disziplinen und Fachgebieten zu verknüpfen, in die Planung zu integrieren und in komplexen Projekten anzuwenden sowie in oft unvorhersehbaren Kontexten neue Informationen kritisch zu reflektieren und sich anzueignen sowie das Wissen aus verschiedenen Bereichen in ganzheitliche Problemlösungen zu integrieren.

Fähigkeit, in komplexen Arbeitsumfeldern zu agieren: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte, Bauwerke und Bauaufgaben selbstständig bis zur Ausführungsreife zu entwickeln, zu leiten sowie die Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. Sie können für Projektgenehmigungen sorgen und die Interessen der Auftraggebenden im Verwaltungsverfahren vertreten.

Fähigkeit, sich auf Umweltbedingungen einzustellen: Berufsausübende sind in der Lage, Bauprojekte an schwierige Umweltbedingungen anzupassen, in Entwicklung und Planung entsprechend zu reagieren sowie Teams in unvorhersehbaren Kontexten darauf einzustellen.

sozio-technische Systeme verstehen und gestalten: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte zu entwickeln, zu planen, zu berechnen und auszuführen. Dabei lösen sie technische, logistische und organisatorische Aufgaben. Sie sind in der Lage, Baugrundstücke, komplexe Bauprojekte und Bauwerke zu begutachten und zu bewerten.

mit Geld und Zeit (Termine) umgehen: Berufsausübende sind in der Lage, in unvorhersehbaren Kontexten komplexe Bauprojekte auf Sach-, Kosten- und Terminziele hin auszurichten und diese Ziele durch fachlich fundierte Entscheidungen zu erreichen.

Personal verwalten und entwickeln: Berufsausübende sind in der Lage, den Mitarbeitern, die in Bau-Projektentwicklungen involviert sind, entsprechende Schulungen, adäquate Führung, Begleitung und Unterstützung zu bieten, damit diese bestmöglich an der Zielerreichung mitwirken können.

komplexe Probleme lösen: Berufsausübende sind in der Lage, neue, schlecht definierte und komplexe Bauaufgaben in der Realität zu lösen. Sie können individuelle und komplexe Bauprojekte entwickeln, von Anfang an leiten und verantworten.

Kommunikation im Kontext der Digitalisierung: Berufsausübende sind in der Lage, die digitalen Prozesse in eigenen Informationssystemen und digitalen Modellen zu gestalten.

KOMPETENZ im Qualifikationsbereich B

Leistungsmotivation: Berufsausübende sind durch die überwiegend projektorientierte Arbeit in der Lage, laufend leistungsorientiert Effizienz und Effektivität abzuwägen. Dies ist durch die Leitungsfunktion sowie durch die Übernahme der Verantwortung zur Motivation für die strategische Leistung in Teams z.B. auf Baustellen notwendig.

Ziele setzen und verfolgen: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte termingerecht innerhalb der konkreten Vorgaben zu Qualität und Kosten abzuwickeln und fertigzustellen.

Kommunikation und Interaktion: Berufsausübende in der Bauausführung sind in der Lage, komplexe Bauprojekte des Hoch- und Tiefbaus vorzubereiten, für Mitarbeitende sicher zu gestalten und die Leistung von Teams strategisch und vorausschauend zu planen, anzuordnen und zu kontrollieren. Dabei müssen sie die Informationsflüsse konzipieren und regeln, um für effektive Kommunikation im Projekt zu sorgen.

aktives und passives Feedback: Berufsausübende sind in der Lage, die Ausführung von Bauwerken zu übernehmen und konstruktives Feedback zu den Leistungen der Mitarbeitenden zu geben. Genauso holen sie Feedback aus ihren Arbeitsbereichen durch laufende und systematische Soll-Ist-Vergleiche ein.

Empathie: Berufsausübende sind in der Lage, im Rahmen der selbstständigen Leitung komplexer Projekte Beiträge der Beteiligten zum Ganzen wertzuschätzen, innerhalb der notwendigen strategischen Leitplanken die Selbstregulation und den Selbstwert der Teams sowie das gegenseitige Vertrauen zu fördern.

Rollen im Beruf: Berufsausübende sind in der Lage, durch die Erfahrungen aus der leitenden Berufspraxis Entscheidungsverantwortung zu übernehmen, Rollenkonflikte im Unternehmen und in Projekten anhand des Beitrages zum Ganzen und der erzielten Resultate zu bewerten und zu lösen sowie in unvorhersehbaren Kontexten über ausreichenden Handlungsspielraum durch strategisches Leistungspotential in den Teams zu verfügen.

Führung und Gestaltung: Berufsausübende sind in der Lage, durch die Entwicklung und den Einsatz von Teams komplexe Bauprojekte zu gestalten und selbstständig zu leiten sowie auch in unvorhersehbaren Kontexten die Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. Des Weiteren sind sie in der Lage, andere beteiligte Teams strategisch zu steuern und zu kontrollieren und die Mitarbeitenden anzuleiten und zu kontrollieren.

Fachwissen: Berufsausübende sind in der Lage, ExpertInnenwissen mit Wissen aus anderen Disziplinen und Fachgebieten zu verknüpfen, in komplexen Projekten anzuwenden sowie in oft unvorhersehbaren Kontexten neue Informationen kritisch zu reflektieren und sich anzueignen. Sie sind in der Lage, die in der Praxis erworbenen Erfahrungen zu erläutern, zu reflektieren und zur Lösung neuer Aufgabenstellungen anzuwenden.

Fähigkeit, in komplexen Arbeitsumfeldern zu agieren: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte, Bauwerke und Bauaufgaben selbstständig vorzubereiten, auszuführen und abzuwickeln und dabei die Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. Dabei arbeiten sie mit eigenen Teams und sind in der Regel in komplexe Baustellenorganisationen eingebunden.

Fähigkeit, sich auf Umweltbedingungen einzustellen: Berufsausübende sind in der Lage, im Rahmen der Ausführung von Bauaufträgen mit auftretenden extremen Umwelteinflüssen umzugehen, diese abzuwehren bzw Bauaufträge entsprechend anzupassen.

Arbeitsbedingungen: Berufsausübende sind in der Lage, unter verschiedenen Arbeitsbedingungen zu arbeiten. Diese beinhalten herausfordernde Witterungseinflüsse, die Arbeit in Höhen und untertags. In der Regel herrschen Termindruck, Kostendruck, Kapazitäts- und

logistische Engpässe. Sie sind flexibel und eigenverantwortlich, damit sie auf verschiedene Situationen im Beruf angemessen reagieren.

sozio-technische Systeme verstehen und gestalten: Berufsausübende sind in der Lage, Ausführungsunterlagen in die Realität umzusetzen. Dabei entstehen in komplexen Projekten Bauwerke und technische Anlagen. Dazu müssen sie Mitarbeitende zu Teams formen, die Arbeitsabläufe vorbereiten, die Material- und Gerätelogistik optimieren sowie die Baustelle managen und dabei laufend strategische Ansätze für unvorhersehbare Kontexte vorhalten.

mit Geld und Zeit (Termine) umgehen: Berufsausübende sind in der Lage, effizient und effektiv mit Kosten, Finanzen, Qualität sowie zeitlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen umzugehen. Dabei sind Baustellen rechtlich, technisch und kaufmännisch zu dokumentieren, die wirtschaftliche und zweckmäßige Leistungserbringung sicherzustellen und das Potenzial sparsamer Projektdurchführungen strategisch festzulegen.

Personal verwalten und entwickeln: Berufsausübende sind in der Lage, Fachpersonal auf allen Qualifikationsstufen auch praktisch zur Verwendung auf Baustellen auszubilden und einzusetzen.

komplexe Probleme lösen: Berufsausübende sind in der Lage, neue, schlecht definierte und komplexe Bauaufgaben in der Wirklichkeit zu lösen.

technische Maschinen bedienen und einsetzen: Berufsausübende sind in der Lage, den Einsatz von Fahrzeugen, Baugeräten und Baumaschinen zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sicher zu gestalten. Sie sind in der Lage, den Einsatz aller Geräte und Maschinen strategisch zu optimieren und zu steuern. Sie sind in der Lage, den Automatisierungsgrad durch verbesserte Logistik und Digitalisierung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu gestalten.

Kommunikation im Kontext der Digitalisierung: Berufsausübende sind in der Lage, alle bisher gewohnten Informationssammlungen, Informationsflüsse und die notwendige Kommunikation umfangreich zu digitalisieren.

betriebliche Abläufe managen: Berufsausübende sind in der Lage, die Ausführung von Bauwerken zu überwachen, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung zu übernehmen sowie die vertraglichen Risiken, möglichen Störungen und potenziellen Forderungen frühzeitig zu erkennen, ganzheitlich zu prüfen und zu bewerten sowie strategische Handlungsweisen zur Zielerreichung zu entwickeln.

KOMPETENZ im Qualifikationsbereich C

Ziele setzen und verfolgen: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte zu entwickeln und zu managen. Dazu sind Projektziele zu formulieren, die Zielerreichung zu steuern sowie die strategische Kontrolle und Steuerung wahrzunehmen. Dabei übernehmen die Berufsausübenden die Verantwortung für die Qualität der Ergebnisse.

Kommunikation und Interaktion: Berufsausübende sind in der Lage, für Projekte das Informations- und Organisationsmanagement präzise festzulegen und dadurch das Zusammenwirken der Projektbeteiligten zu ermöglichen. Sie sind in der Lage, verständliche Arbeitsaufträge in Teams zu gestalten und anzuordnen, deren Ergebnisse in komplexe Projekte einfließen.

aktives und passives Feedback: Berufsausübende sind in der Lage, Bauprojekte als kybernetische Systeme zu gestalten, in denen umfangreiche Feedbackschleifen und Vielfalt zur Komplexitätsbewältigung angelegt sind.

Führung und Gestaltung: Berufsausübende sind in der Lage, Bauprojekte in Auftraggebenden-Funktion zu leiten, zu steuern, zu koordinieren und delegierbare Aufgaben von Auftraggebenden verantwortlich zu übernehmen. Sie sind in der Lage, Bauführung und Baukoordination für Bauten verantwortlich zu übernehmen sowie Bauprojekte in den unterschiedlichen Rollen (auftraggebende Person, Totalunternehmer, Gewerbetreibender) zu leiten.

Fachwissen: Berufsausübende sind in der Lage, ExpertInnenwissen mit Wissen aus anderen Disziplinen und Fachgebieten zu verknüpfen und in komplexen Projekten anzuwenden sowie in oft unvorhersehbaren Kontexten neue Informationen kritisch zu reflektieren und sich anzueignen.

Fähigkeit, in komplexen Arbeitsumfeldern zu agieren: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Objekt- und Projektsysteme störungsresistent zu entwickeln, zu gestalten, zu steuern und zu leiten sowie die Ausführung von Bauwerken zu überwachen und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung zu übernehmen.

Fähigkeit, sich auf Umweltbedingungen einzustellen: Berufsausübende sind in der Lage, Bauprojekte an schwierige Umweltbedingungen anzupassen, in Entwicklung und Planung entsprechend zu reagieren sowie mitarbeitende Teams in unvorhersehbaren Kontexten darauf einzustellen.

sozio-technische Systeme verstehen und gestalten: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte zu entwickeln, zu leiten und zu managen. Dabei leiten sie soziotechnische Systeme in personen- und sachbezogener Hinsicht. Sie sind in der Lage, Objekte nach der Übergabe unter Berücksichtigung von Veränderungen und Störungen weiter technisch zu optimieren, zu betreiben und zu betreuen.

mit Geld und Zeit (Termine) umgehen: Berufsausübende sind in der Lage, die Handlungsbereiche Qualität, Kosten und Termine zielsicher zu steuern.

komplexe Probleme lösen: Berufsausübende sind in der Lage, Projekte in den einzelnen Projektphasen ganzheitlich und strategisch zu gestalten, in der Realität auftretende Probleme sachverständig zu bewerten und konkreten Lösungen zuzuführen.

Kommunikation im Kontext der Digitalisierung: Berufsausübende sind in der Lage, komplexe Bauprojekte in den Phasen Entwicklung, Planung, Arbeitsvorbereitung, Ausführung und Betrieb in digitalen Modellen abzubilden. Sie sind in der Lage, für das Informationsmanagement zu sorgen und die Projektkommunikation sicherzustellen.

betriebliche Abläufe managen: Berufsausübende sind in der Lage, für das Funktionieren des Bauprojektes und die erfolgreiche Zielerreichung zu sorgen sowie das Management des Gebäudes zu übernehmen.

KOMPETENZ im Qualifikationsbereich D

Ziele setzen und verfolgen: Berufsausübende sind in der Lage, Chancen und Herausforderungen der unternehmerischen Tätigkeit im Baumeistergewerbe im konkreten Umfeld vor dem Hintergrund des Bedarfs, des Könnens und der unternehmerischen Überzeugung zu beurteilen und ihre Ziele danach auszurichten.

Kommunikation und Interaktion: Berufsausübende sind in der Lage, die Kommunikation im Unternehmen des Baumeistergewerbes kundenorientiert, fachlich seriös, glaubwürdig, innerbetrieblich wirksam und angemessen zu gestalten. Sie sind in der Lage, die Mitarbeitenden in Projekten und im Unternehmen den Zweck des Unternehmens und den Sinn der Arbeit zu vermitteln und sie zu Höchstleistungen anzuspornen.

aktives und passives Feedback: Berufsausübende sind in der Lage, Mitarbeitenden, Auftraggebenden und sonstigen Beteiligten konstruktives Feedback zu geben und einzuholen und dabei die dringendst empfundenen Probleme der Zielgruppen zu erfassen, zu analysieren und innovative Problemlösungen zu entwickeln.

Rollen im Beruf: Berufsausübende sind in der Lage, durch die Erfahrungen aus der leitenden Berufspraxis Entscheidungsverantwortung zu übernehmen, Rollenkonflikte im Unternehmen und in Projekten anhand des Beitrages zum Ganzen und der erzielten Resultate zu bewerten und zu lösen. Sie sind in der Lage, in unvorhersehbaren Kontexten über ausreichenden Handlungsspielraum durch strategisches Leistungspotential zu verfügen und Leistungsreserven in den Teams abzurufen.

Führung und Gestaltung: Berufsausübende sind in der Lage, für das Unternehmen die Zukunftsperspektive zu finden und zu gestalten. Sie beeinflussen das Miteinander durch gemeinsame Werte, die gemeinsame Mission und durch gegenseitiges Vertrauen.

Fachwissen: Berufsausübende sind in der Lage, ExpertInnenwissen mit Wissen aus anderen Disziplinen und Fachgebieten zu verknüpfen und in komplexen Projekten anzuwenden sowie in oft unvorhersehbaren Kontexten neue Informationen kritisch zu reflektieren und sich anzueignen.

Fähigkeit, in komplexen Arbeitsumfeldern zu agieren: Berufsausübende sind in der Lage, ihr lebensfähiges Unternehmen in der komplexen Bauwirtschaft nachhaltig zu positionieren.

Fähigkeit, sich auf Umweltbedingungen einzustellen: Berufsausübende sind in der Lage, technische, rechtliche, gesamtwirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und internationale Entwicklungen zu bewerten.

Arbeitsbedingungen: Berufsausübende sind in der Lage, unter verschiedenen Arbeitsbedingungen auch international zu arbeiten, sich flexibel auf verschiedene Situationen im Beruf, die sich aus unterschiedlichen Projekten oder Baustellen ergeben, einzustellen, angemessen zu reagieren und lösungsorientiert zu handeln.

sozio-technische Systeme verstehen und gestalten: Berufsausübende sind in der Lage, soziale und technische Systeme zu beobachten, zu verstehen und zu verbessern, Engpässe zu lösen und innovative Problemlösungen anzubieten oder umzusetzen. Sie sind in der Lage, Chancen und Herausforderungen der unternehmerischen Tätigkeit im Baumeistergewerbe im lokalen Umfeld vor dem Hintergrund des Bedarfs, des Könnens und der unternehmerischen Überzeugung zu beurteilen sowie eine geeignete Kultur des Bauens zu entwickeln.

mit Geld und Zeit (Terminen) umgehen: Berufsausübende sind in der Lage, effizient und effektiv mit Ressourcen, Finanzen, Terminen und Reserven umzugehen.

Personal verwalten und entwickeln: Berufsausübende sind in der Lage, Personalentwicklung aktiv zu betreiben, auch durch praktische Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrlinge, Fachkräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure sowie andere Führungskräfte für die komplexen Arbeitskontexte im Baumeistergewerbe. Sie sind in der Lage, Arbeitskräfte im gesamten Aufgabenbereich des Arbeitskontexts zu führen, vollständig die Verantwortung für diese zu übernehmen sowie sie gezielt zu fördern. Sie sind in der Lage, Fachkräfte zu wirksamen Teams für komplexe Projekte zu formen und dadurch attraktive Arbeitsplätze anzubieten.

komplexe Probleme lösen: Berufsausübende sind in der Lage, neue Herausforderungen, schlecht definierte und komplexe Probleme auf Unternehmensebene und Projektebene zu lösen.

Kommunikation im Kontext der Digitalisierung: Berufsausübende sind in der Lage, verschiedene Methoden und Wege der Kommunikation im Unternehmen systemgerecht zu gestalten, um dabei die normativen Vorgaben und die strategischen Notwendigkeiten transparent zu machen sowie die Optimierung des operativen Geschäftes zu ermöglichen.

betriebliche Abläufe managen: Berufsausübende sind in der Lage, das Unternehmen in personen- und sachbezogener Hinsicht mit Hilfe von professionellen Methoden zu leiten. Dazu dient die Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung der sachbezogenen Zielerreichung im Management. In personenbezogener Dimension geht es um den richtigen und wertschätzenden Umgang mit allen Menschen.

den Betrieb administrieren: Berufsausübende sind in der Lage, administrative, stellenbesetzende, überwachende, oder rechnungsprüfende Tätigkeiten durchzuführen sowie diese zu delegieren und zu kontrollieren. Dabei sind sie in der Lage, die Unternehmensstrategie im Tagesgeschäft umsetzen und für die Einhaltung der Unternehmenswerte und der rechtlichen Vorschriften zu sorgen.

3. Die Feststellungsverfahren

Der Qualifikationsnachweis wird durch ein geregeltes Feststellungsverfahren⁴ erbracht. Dabei ist wichtig, dass Informationen über das Feststellungsverfahren transparent dargestellt und allgemein zugänglich sind. Für das Feststellungsverfahren ist zu definieren, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz die QualifikationswerberInnen nachweisen müssen, um einen positiven Abschluss zu erreichen. Die geforderten Standards zur Erlangung des Qualifikationsnachweises sind transparent und offen darzustellen, die Bewertung ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Zu beachten ist, dass es in diesem Zusammenhang zwei Feststellungsverfahren gibt:

- die Baumeisterbefähigungsprüfung zur Qualifikation des staatlich geprüften Baumeisters/der staatlich geprüften Baumeisterin führt (Baumeister-Befähigungsprüfung) und
- das gewerberechtliche Verfahren nach der Baumeister-Verordnung zur Erlangung der Baumeister-Gewerbeberechtigung. In diesem Feststellungsverfahren wird neben der absolvierten Baumeister-Befähigungsprüfung auch der bisherige berufliche Werdegang (Praxiszeiten) und die absolvierte formale Ausbildung festgestellt.

Die Baumeister-Befähigungsprüfung als Feststellungsverfahren ist somit Teil eines übergeordneten Feststellungsverfahrens, das zur Gewerbeberechtigung führt.

3.1. Die Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO)

Das Feststellungsverfahren für die Qualifikation des staatlich geprüften Baumeisters/der staatlich geprüften Baumeisterin wird in einer Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich festgelegt.

Dabei handelt es sich um eine Neufassung der BMBPO. Sie beruht auf einer durchgängigen Darstellung des tatsächlichen Qualifikationsprofils ausgehend vom § 99 GewO und bildet ab, was BaumeisterInnen in der Lage sind zu vollbringen.

Sie besteht aus den Modulen 1, 2 und 3. Diese Gliederung ist ein weiterer Hinweis auf die Struktur der Prüfungsordnungen seit dem Baugewerbegesetz 1893. Bei genauer Betrachtung werden die wesentlichen Unterschiede ersichtlich. Die Inhalte der Module bestehen jeweils aus den Teilen A, B, C und D und bilden die Qualifikationsbereiche der Anlage ab. Die Qualifikationsbereiche wiederum sind aus dem § 99 GewO 1994 abgeleitet. Durch die Prüfung wird die Qualifikation in den jeweiligen Qualifikationsbereichen in drei aufbauenden Stufen (Modulen) festgestellt.

Dabei bietet Modul 1 die Nahtstelle zu den theoretischen und formalen Vorqualifikationen, die in den detailliert ausformulierten Anrechnungsbestimmungen ihren Niederschlag finden.

Modul 2 nimmt den universellen Anspruch des Baumeisterberufes in der Bauprojektarbeit auf.

Modul 3 konzentriert sich auf die komplexen beruflichen Aufgaben und die Lösungskompetenz des Baumenschen.

⁴ NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS), Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR, 2. Ausgabe, April 2019, Checkliste p. 17

3.2. Was die Namen der Module der BMBPO verraten

Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung - schriftliche Prüfung

Die Lernergebnisse verlangen bereits umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten, gegliedert nach den Qualifikationsbereichen und bilden das Fundament der Baumeisterqualifikation.

Fokus: Aus der Theorie in die Praxis.

Modul 2: Komplexe Projekte im Hoch- und Tiefbau - schriftliche Prüfung

Der Name zeigt, dass es um konkrete, umfassende Bauaufgaben (Bauten) in konkreten Projekten geht. Aufzählen von Gelerntem ist zu wenig. Der Kandidat/die Kandidatin muss in der Lage sein, praxisnah reale Bauten und Projekte zu realisieren.

Fokus: Bauprojekt

Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben- mündliche Prüfung

Wird als einziges Modul mündlich abgelegt. Auch hier ist der Praxisbezug maßgeblich. Die Aufgabenstellungen sind fächerübergreifend, ganzheitlich und laufen auf die Problemlösungskompetenz des Baumenschen hinaus.

Fokus: Baumensch

3.3. Erläuterungen zur Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung

Die Erläuterungen zur BMBPO finden sich im Anhang A.

3.4. Von der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung zur Orientierungsrichtlinie

Die BMBPO 2023 unterscheidet sich strukturell von ihrer Vorgängerin dadurch, dass sie zunächst in Module und Gegenstände gegliedert ist. Dieser Struktur sind auf Ebene der Gegenstände Lernergebnisse, Bewertungskriterien und die Prüfungsdauer zugeordnet. Ergänzend wurden mit dem *Qualifikationsstandard* (Anlage 1) und der *Übersicht zu den komplexen Projekten im Arbeitsbereich* (Anlage 2) zwei Anhänge hinzugefügt, die als solche integrative Bestandteile der gesamten BMBPO sind.

Die Anlage 1 der BMBPO wird durch die Qualifikationsbereiche und die übergeordneten Lernergebnisse gegliedert. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden den übergeordneten Lernergebnissen zugeordnet. Die zu erwartende Kompetenz wird in der Anlage übergeordnet über alle Qualifikationsbereiche dargestellt.

Zur Darstellung der Komplexität der Berufsausübung im Baumeistergewerbe werden in der Anlage 2 der BMBPO die Arten der Bauten und typische Komplexitätsfaktoren/Risiken, die von Inhabern/Inhaberinnen des Baumeistergewerbes zu bewältigen sind, exemplarisch gelistet. Diese Aufzählung orientiert sich an den oben angeführten publizierten Regeln der Berufsausübung (Leistungsbildern im Baumeistergewerbe bzw. Beschreibung von Bauleistungen aus Ö-Normen). Durch diese zusätzliche Perspektive wird das Zusammenwirken der einzelnen Teile des Qualifikationsstandards mit den erforderlichen Komplexitätsanforderungen in Form einer Matrix transparent gemacht.

4. Qualitätssicherung

Das Feststellungsverfahren zur Qualifikation des staatlich geprüften Baumeisters/der staatlich geprüften Baumeisterin ist durch eine Verordnung des erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich geregelt (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung).

Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister ist die Allgemeine Prüfungsordnung, StF: Bundesgesetzblatt II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister sind § 350 (Organisation und Verfahren der Prüfungen), § 351 (Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommissionen), § 352 (Anmeldung zur Prüfung und Prüfungsverfahren), § 352a (Verordnungsermächtigung Allgemeine Prüfungsordnung, Prüfungsordnungen, Gebühren), § 352b (Datenverarbeitung) der Gewerbeordnung (GewO 1994) anzuwenden.

4.1. Geschichte

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Prüfungswesens für die Baumeister-Befähigungsprüfung wird seit über 50 Jahren jährlich die Baumeister-Prüferkommissäretagung (ab 2022: Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen) abgehalten, die von der Bundesinnung Bau organisiert wird. An dieser Tagung nehmen Prüfende aus allen Bundesländern teil. Der Veranstaltungsort wechselt jährlich in ein anderes Bundesland. Zweck der Veranstaltung war bisher die Meinungsbildung und Koordination zu Themen, die zur Harmonisierung der Organisation, Qualität und Inhalten der Baumeister-Befähigungsprüfungen in Österreich führen sollen. Dabei spielte immer das gastgebende Bundesland eine wichtige Rolle, weil tatsächliche – dort übliche – Prüfungsabläufe und Prüfungsaufgaben vorgestellt wurden.

Aus der Baumeister-Prüferkommissäretagung ging in den letzten zehn Jahren ein so genannter "Kleiner Kreis" hervor, der sich um die Anpassung und dann um die neue Entwicklung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung bemühte. Aus dem „Kleinen Kreis“ wurde der, vom Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau bestellte Fachausschuss für Baumeisterprüfung.

Mit der neuen Prüfungsordnung wird der Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Prüfungswesens in folgender Weise organisiert:

- Fachausschuss für Baumeisterprüfung
- Baumeisterprüfungsbeirat
- Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen

4.2. Fachausschuss für Baumeisterprüfung

Der Fachausschuss für Baumeisterprüfung wird im Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau bestellt und hat die Aufgabe, Themen, Anliegen und Beschlussvorlagen für den Bundesinnungsausschuss und die Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen vorzubereiten. Die Mitglieder werden von den Bundesländern (jeweils zwei pro Bundesland) nominiert. Der/die Vorsitzende wird ebenfalls im Bundesinnungsausschuss bestellt. Gäste können mit Zustimmung des/der Vorsitzenden an den Beratungen teilnehmen. Über die Sitzungen und Beratungsergebnisse werden Protokolle geführt, die vom Fachausschuss zu genehmigen sind.

4.3. Baumeisterprüfungsbeirat

Beim Fachausschuss Baumeisterprüfung wird ein „Baumeisterprüfungsbeirat“ eingerichtet, mit der Aufgabe, Stellungnahmen zu konkreten Themen mit Bezug auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO) zu erarbeiten.

Im Einzelnen umfasst dies folgende Themen:

- Sicherstellung einer bedarfs- und zukunftsorientierten Ausrichtung der in der BMBPO angeführten Lernergebnisse
- österreichweite Evaluierung der Prüfungsbeispiele
- Erstellung von inhaltlichen und organisatorischen Verbesserungsvorschlägen zur Harmonisierung und Qualitätssicherung
- Bewertung von Vorschlägen zur Anpassung der Orientierungsrichtlinie
- Beurteilung von Verfahren und Kriterien zur Bestellung von Prüfungskommissionsmitgliedern
- Erstattung von Vorschlägen zur Lösung von Fragen der Anrechnung von Vorqualifikationen
- Interpretation des Qualifikationsprofils

Die Bestellung der Mitglieder des Baumeisterprüfungsbeirats obliegt der Bundesinnung Bau. Voraussetzung für die Bestellung als Beiratsmitglied ist die aktive Prüfungstätigkeit in einer Baumeisterprüfungskommission. Wiederbestellungen sind zulässig.

Der Baumeisterprüfungsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Der/die Vorsitzende wird vom Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau bestellt.
- Alle weiteren Mitglieder des Baumeisterprüfungsbeirates werden vom Fachausschuss für Baumeisterprüfung bestellt:
 - Zumindest zwei Personen, die über eine umfangreiche berufliche Praxiserfahrung im unbeschränkten Baumeistergewerbe (Planung und Ausführung) verfügen.
 - Eine Person der Meisterprüfungsstellen, die über praktische Erfahrungen mit der Abwicklung von Baumeisterprüfungen und über einen österreichweiten Einblick in die Rückmeldungen von Prüfungskandidaten verfügt.
 - Die weiteren Personen müssen zumindest über eine umfangreiche berufliche Praxiserfahrung in der Erbringung immaterieller Leistungen (insbesondere Planungsleistungen, Sachverständigentätigkeit) im Baumeistergewerbe verfügen.

Der Baumeisterprüfungsbeirat arbeitet auf Grundlage der für ihn vorgesehenen Geschäftsordnung ([Anhang B](#)).

4.4. Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen

Die Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen führt eine über 50 -jährige Tradition fort. Zum bisherigen Zweck des Informationsaustausches über die Prüfungsabwicklung in den einzelnen Bundesländern, der persönliche Vernetzung und der Diskussion allgemeiner Fragen zum Prüfungswesen kommen folgende Aufgaben dazu:

1. Feedback zu den Berichten über die Arbeitsergebnisse aus dem Fachausschuss Baumeisterprüfung und den Empfehlungen des Baumeisterprüfungsbeirates.
2. Verbreitung der Informationen und Umsetzung von Anregungen zur Qualitätssicherung und Harmonisierung bei den Baumeister-Befähigungsprüfungen in den jeweiligen Bundesländern.

4.5. Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Themen, Anregungen, Änderungswünsche, Verbesserungsvorschläge zur Harmonisierung, Qualitätssicherung und Vorschläge zu Maßnahmen, die Lernergebnisse bedarfs- und zukunftsorientiert absichern, werden an den Fachausschuss für Baumeisterprüfung verwiesen bzw. von diesem gesammelt und beraten. Konkrete Umsetzungsvorhaben des Ausschusses werden dem Baumeisterprüfungsbeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt. Stellungnahmen erfolgen schriftlich und sind bei der Erstellung von Beschlussvorlagen zu berücksichtigen.

Über diesbezügliche Stellungnahmen des Baumeisterprüfungsbeirates ist in der jährlichen Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen sowie auf Anfrage im Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau zu berichten.

5. Prüfende Personen

Die Anforderungen an die Mitglieder der Baumeister-Prüfungskommission sind im § 351 GewO 1994, in der Allgemeinen Prüfungsordnung Bundesgesetzblatt II Nr. 110/2004 und in der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO) § 3 Abs. 2 bis 4 geregelt. Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kompetenz der beisitzenden Personen ist in einem berufskundlichen Gutachten oder durch eine Bestätigung der jeweiligen Berufsvertretung festzustellen, aus dem mindestens ein, der beruflichen Praxis oder einer formalen Ausbildung entsprechendes NQR Qualifikationsniveau 7 oder die Ausübung des Baumeistergewerbes der prüfenden Personen in den zu prüfenden Gegenständen ersichtlich ist. Dieses Gutachten kann beispielsweise von der jeweiligen Landesinnung Bau in Abstimmung mit dem Fachverband der Bauindustrie erstellt werden.

6. Organisationshilfen

Organisationshilfen zur Prüfungsabwicklung für Kandidaten, Meisterprüfungsstellen oder die jeweilige Berufsvertretung (z.B. Bestätigung Praxisnachweis) finden sich im Anhang C.

7. Anforderungen an Baugewerbetreibende

Wird das Gewerbe der Baumeister in einem Umfang angemeldet, der nicht das Recht zur umfassenden Planung gemäß § 99 GewO Abs. 1 Z 1 beinhaltet, hat der Gewerbeanmelder die Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung zu

verwenden.⁵ Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist entsprechend der Baumeister-Verordnung nachzuweisen.⁶

Beim individuellen Befähigungsnachweis (§ 19 GewO 1994) kann die Befähigung durch antragstellende Personen mittels entsprechender Beweismittel erbracht werden, in denen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Beim individuellen Befähigungsnachweis wird der vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die belegen, dass die für die Ausführung des angemeldeten Gewerbes erforderlichen Qualifikationen gegeben sind. Aufgrund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung nur in der Weise belegt werden als die absolvierte Ausbildung das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht. (vgl. VwGH, 18. 05.2005 2004/04/0188, VwGH, 06.04 2005, 2004/04/0047)

Vom Vorliegen der individuellen Befähigung kann nur dann gesprochen werden, wenn aufgrund der vorgelegten Beweise die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass die antragstellende Person immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden. (vgl. VwGH, 09.10.200 2, 2001/04/0108 und VwGH, 24.08.109 5,95/04/0017).

Die individuelle Befähigung stellt keine einfachere, sondern nur eine andere Möglichkeit dar, den Befähigungsnachweis zu erbringen.

Um die unterschiedlichen Voraussetzungen im Rahmen des individuellen Befähigungsnachweises festzulegen und die diversen Qualifikationen der Gewerbeanmeldungserber transparent und einheitlich bewerten zu können, wurde von der Bundesinnung und den Landesinnungen Bau die Informationsbroschüre „Berufszugang Baugewerbetreibende“ erstellt. Mit dieser werden unterschiedliche Qualifikationen der Anmeldungserber (Ausbildung, Praxis und Nachweis) transparent dargestellt und vergleichbar gemacht.⁷

8. Vergleichbare Gegenstände nach § 24 (4) der PO

In einer Gegenüberstellung von Gegenständen der BMBPO vom 22. Februar 2019 mit den Gegenständen der neuen BMBPO (in Kraft ab 11.8.2024) zeigt Anhang D, welche Gegenstände dem Grunde nach für die Anrechnung geeignet sind.

Für die Anrechnung bereits absolvierter Module/Gegenstände nach einer älteren Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung müsste zuerst die Möglichkeit der Anrechnung in Bezug auf die BMBPO vom 22. Februar 2019 untersucht werden und danach der Anhang D angewendet werden. Der Entfall von Prüfungsteilen bei Vorqualifizierung gemäß neuer BMBPO ist in Anhang E ersichtlich.

⁵ § 99 Abs. 5 GewO 1994

⁶ § 2 Baumeister-Verordnung StF: BGBl. II Nr. 30/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 399/2008

⁷ Die Broschüre ist auch online auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau erhältlich: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/berufszugang-baugewerbetreibende-broschuere.pdf>

9. Anhänge zur Orientierungsrichtlinie

Anhang A: Erläuterungen zu Prüfungsordnung

Anhang B: Geschäftsordnung Baumeisterprüfungsbeirat

Anhang C: Organisationshilfen zur Prüfungsabwicklung (z.B. Bestätigung Praxisnachweis)

Anhang D: Vergleichbare Gegenstände für die Anrechnung bereits absolvierter Module/Gegenstände

Anhang E: Anrechnungstabelle für den Entfall von Prüfungsteilen bei Vorqualifizierung, Stand: 11.8.2023

Anhang A: Erläuterungen zu Prüfungsordnung

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung) trat mit 1. März 2019 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung.

Die Novellierung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO.

Gemäß § 22 Abs. 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 7.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können. Die Gliederung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt in jedem Modul jene Qualifikationsbereiche, durch die der Berechtigungsumfang entsprechend § 99 GewO bestimmt ist.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage 1 der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „Baumeister“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

In der Anlage 2 wird eine Übersicht zur Darstellung der komplexen Projekte im Arbeitsbereich neu aufgenommen. Dieser sind die Arten der Bauten zu entnehmen, die entsprechend § 99 GewO im Gewerbe Baumeister geplant, berechnet, geleitet, ausgeführt und abgebrochen sowie gemanagt werden. Ergänzt wird diese exemplarische Darstellung durch typische Komplexitätskriterien und Risiken in der Berufsausübung.

Der Qualifikationsstandard ist in Anwendung auf die komplexen Projekte im Arbeitsbereich zu sehen. Ebenso ist beiden Anlagen das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbewortlautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung Bau, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung Bau, sondern auch Fachexperten aus der Baumeister-Ausbildung und Praxis (wie z.B. Mitglieder der Prüfungskommission, BAU Akademie-Leiter) angehörten.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird nunmehr auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 - Qualifikationsniveau

Neu in der Prüfungsordnung: Es wurde festgelegt, dass so zu prüfen ist, dass sich die Qualifikationsanforderungen an folgenden Deskriptoren orientiert:

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind, spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen sowie Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams) verfügen.

Zu § 3 - Zusammensetzung der Prüfungskommission

Es erfolgt eine Angleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a Abs. 2 GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer und die an diese Beisitzer zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Die weiteren Beisitzer gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO müssen in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind oder ein/e in der beruflichen Praxis mit Planungsarbeiten beschäftigte/r Baumeister/in sein und entweder die Studienrichtung Architektur erfolgreich abgeschlossen haben oder die Studienrichtung Bauingenieurwissenschaften bzw. Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kompetenz im Sinne des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 der BMBPO ist durch ein berufskundliches Gutachten oder durch eine Bestätigung der jeweiligen Berufsvertretung nachzuweisen, woraus mindestens ein der beruflichen Praxis oder einer formalen Ausbildung entsprechendes NQR-Qualifikationsniveau 7 oder die Ausübung des Baumeistergewerbes der Prüfenden in den zu prüfenden Gegenständen ersichtlich ist.

Zu § 4 - Gliederung und Durchführung

Es werden drei Module festgelegt. Die Module sind in Gegenstände gegliedert. Die Bezeichnungen A, B, C und D in den Gegenständen weisen auf die jeweiligen Qualifikationsbereiche der Anlage 1 hin, welche sich am Berechtigungsumfang des Baumeistergewerbes orientieren:

Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung - schriftliche Prüfung (§ 5) umfasst fünf Gegenstände

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Statik und Baukonstruktion (§ 6)

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Hochbau (§ 7)

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Tiefbau (§ 8)

Modul 1 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung (§ 9)

Modul 1 Qualifikationsbereich C: Projektmanagement (§ 10)

Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau - schriftliche Prüfung (§ 11) umfasst fünf Gegenstände

Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Planen (§ 12)

Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Berechnen (§ 13)

Modul 2 Qualifikationsbereich B: Kalkulation und Bauausführung (§ 14)

Modul 2 Qualifikationsbereich C: Bauprojektmanagement (§ 15)

Modul 2 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement (§ 16)

Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben/ Aufträge - mündliche Prüfung (§ 17) umfasst vier Gegenstände

Modul 3 Qualifikationsbereich A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994 (§ 18)

Modul 3 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und Begutachtung (§19)

Modul 3 Qualifikationsbereich C: Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung (§ 20)

Modul 3 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung, Strategie und Management (§ 21)

Die Reihenfolge der Module wurde vorgegeben, wonach das Modul 1 vor den Modulen 2 und 3 abzulegen ist und damit fachlich theoretische Schwerpunkte den baupraktischen Themen vorgelagert werden.

Zu Anwesenheit der Prüfungskommission

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Bei den schriftlichen Modulen 1 und 2 ist die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.

Das Modul 3 erfordert die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Inhalte jedes Prüfungsgegenstandes, der mündlich geprüft wird, durch einzelne Kommissionsmitglieder geprüft wird, sofern alle Inhalte eindeutig den beisitzenden Kommissionsmitgliedern zugeordnet und unter allen gleichmäßig verteilt werden.

Die Aufteilung der Inhalte des Prüfungsgegenstandes ist der Meisterprüfungsstelle vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Die Mindest- und Höchstprüfungszeiten betragen in diesem Fall je Kommissionsmitglied jeweils ein Viertel der gesamten Prüfungszeit.

Die Prüfungskommission kann auch beschließen, dass die Inhalte jedes Prüfungsgegenstandes, der mündlich geprüft wird, durch einzelne Kommissionsmitglieder geprüft wird, sofern alle Inhalte eindeutig einem Kommissionsmitglied zugeordnet und unter allen Kommissionsmitgliedern gleichmäßig verteilt werden. Die Mindest- und Höchstprüfungszeiten betragen hierbei jeweils ein Fünftel der gesamten Prüfungszeit je Kommissionsmitglied.

Die Anrechnungsmöglichkeiten wurden neu geregelt. Aufgrund der Umstrukturierung der Module mit Qualifikationsbereichen, wurden die Anrechnungsmöglichkeiten auf Modul 1 konzentriert, da im Wesentlichen alle allgemeinen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die auch in anderen Ausbildungsformen vermittelt werden, in Modul 1 zusammengeführt wurden. Die Inhalte der anderen Module sind darauf aufbauend baumeisterspezifisch gestaltet, weshalb keine Anrechnungsmöglichkeit gegeben ist.

Zu den einzelnen Modulen:

Die Gestaltung der einzelnen Module unterscheidet sich wesentlich in Struktur und Aufbau von jener der BMBPO 2019, weshalb eine direkte Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Insgesamt ist die Prüfungsdauer im Modul 1 und 2 mit insgesamt 120 Stunden unverändert geblieben und die Prüfungsdauer im Modul 3 mit 200 Minuten um 20 Minuten gegenüber jener in der BMBP 2019 verkürzt worden.

Daher werden im Folgenden die neuen Prüfungsdauern pro Modul bzw. Qualifikationsbereich zugeordnet und nicht nach Gegenständen und Fächern der BMBPO 2019.

Zu Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung - schriftliche Prüfung (§§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10)

Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung und umfasst fünf Gegenstände. Die Bezeichnungen A, B und C in den Gegenständen basieren auf der im Qualifikationsstandard der Anlage 1 festgelegten Kompetenz.

Die Gegenstände im Einzelnen:

- Modul 1 Qualifikationsbereich A: Statik und Baukonstruktion (§ 6)

Die Aufgaben müssen in 10 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 12 Stunden (1,5 Tagen) zu beenden.

- Modul 1 Qualifikationsbereich A: Hochbau (§ 7)

Die Aufgaben müssen in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden (1 Tag) zu beenden.

- Modul 1 Qualifikationsbereich A: Tiefbau (§ 8)

Die Aufgaben müssen in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden (1 Tag) zu beenden.

- Modul 1 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung (§ 9)

Die Aufgaben müssen in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden (1 Tag) zu beenden.

- Modul 1 Qualifikationsbereich C: Gegenstand Projektmanagement (§ 10)

Die Aufgaben müssen in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4 Stunden (0,5 Tage) zu beenden.

Zu Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau - schriftliche Prüfung (§§ 11, 12, 13, 14, 15 und 16)

Das Modul 2 ist eine schriftliche Prüfung und umfasst fünf Gegenstände. Die Bezeichnungen A, B, C und D in den Gegenständen basieren auf der im Qualifikationsstandard der Anlage 1 festgelegten Kompetenz.

Die Gegenstände im Einzelnen:

- Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Planen (§ 12)

Die Aufgaben müssen in 32 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden (5 Tage) zu beenden.

- Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Berechnen (§ 13)

Die Aufgaben müssen in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden (2 Tage) zu beenden.

- Modul 2 Qualifikationsbereich B: Kalkulation und Bauausführung (§ 14)

Die Aufgaben müssen in 10 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 12 Stunden (1,5 Tage) zu beenden.

- Modul 2 Qualifikationsbereich C: Bauprojektmanagement (§ 15)

Die Aufgaben müssen in 6 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden (1 Tag) zu beenden.

- Modul 2 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement (§ 16)

Die Aufgaben müssen in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4 Stunden (0,5 Tage) zu beenden.

Zu Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge - mündliche Prüfung (§ 17, 18, 19, 20 und 21)

Das Modul 3 ist eine mündliche Prüfung und umfasst vier Gegenstände. Die Bezeichnungen A, B, C und D in den Gegenständen basieren auf der im Qualifikationsstandard der Anlage 1 festgelegten Kompetenz.

Die Gegenstände im Einzelnen:

- Modul 3 Qualifikationsbereich A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994 (§ 18)

Die Prüfung soll zumindest 40 Minuten dauern und ist spätestens nach 50 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 40 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden.

- Modul 3 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und Begutachtung (§ 19)

Die Prüfung soll zumindest 40 Minuten dauern und ist spätestens nach 50 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 40 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden.

- Modul 3 Qualifikationsbereich C: Projektleitung, Prüfung und Kontrolle und Begutachtung (§ 20)

Die Prüfung soll zumindest 40 Minuten dauern und ist spätestens nach 50 Minuten zu beenden.

- Modul 3 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung, Strategie und Management (§ 21)

Die Prüfung soll zumindest 40 Minuten dauern und ist spätestens nach 50 Minuten zu beenden.

Zu § 22 - Bewertung

Die Kriterien, nach denen bewertet wird, sind in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Die Vorgaben für das Bestehen der Module, bzw. der gesamten Befähigungsprüfung sind hier angeführt. Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, die Module bzw. die Befähigungsprüfung mit Auszeichnung (§ 352 Abs 7 GewO 1994) oder mit gutem Erfolg zu absolvieren.

Zu § 23 - Wiederholung

Die Prüfungsgegenstände sind einzeln zu beurteilen. Nur jene Gegenstände, die negativ beurteilt wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 24 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, wurde ein Inkrafttreten in 12 Monaten nach Kundmachung und eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Außerkrafttreten festgelegt.

Bereits absolvierte, vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung sind anzurechnen.

Die Prüfung gilt mit dem ersten Antritt zu einem Modul als begonnen.

Zur Anlage 1

Der Qualifikationsstandard der Anlage 1 beschreibt das Gewerbe Baumeister iSd § 99 GewO 1994 in Form von Qualifikationsbereichen, Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz und bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 6 bis 10, §§ 12 bis 16 und §§ 18 bis 21 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.

Den einzelnen Qualifikationsbereichen wird eine komprimierte Darstellung des Kenntnisniveaus, des Niveaus der Fertigkeiten und des Kompetenzniveaus vorangestellt.

In den einzelnen Qualifikationsbereichen werden übergeordnete Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten beschrieben. Die Beschreibungen orientieren sich weitgehend an publizierte und übliche

Regeln der Berufsausübung im Gewerbe Baumeister. Die übergeordneten Lernergebnisse bilden den Berechtigungsumfang entsprechend dem § 99 GewO 1994 ab. Die erforderlichen Kenntnisse beinhalten die in der bisherigen Prüfungsordnung gelisteten Kenntnisse und ergänzen diese. Die Beschreibung der Fertigkeiten orientiert sich an den bekannten und publizierten Leistungsbildern im Baumeistergewerbe, wie sie für das Planen, das Berechnen und das Leiten verwendet werden sowie an der Beschreibung von Bauleistungen aus Ö-Normen.

Zur Anlage 2

Zur Darstellung der Komplexität der Berufsausübung im Baumeistergewerbe werden die Arten der Bauten und typische Komplexitätsfaktoren/Risiken, die von Inhabern/Inhaberinnen des Baumeistergewerbes zu bewältigen sind, exemplarisch gelistet. Diese Aufzählung orientiert sich an den oben angeführten publizierten Regeln der Berufsausübung (Leistungsbildern im Baumeistergewerbe bzw. Beschreibung von Bauleistungen aus Ö-Normen).

Durch diese zusätzliche Perspektive wird das Zusammenwirken der einzelnen Teile des Qualifikationsstandards mit den erforderlichen Komplexitätsanforderungen in Form einer Matrix transparent gemacht.

Anhang B: Geschäftsordnung Baumeisterprüfungsbeirat (beschlossen vom Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau am 29.9.2023)

1. Aufgabe des Baumeisterprüfungsbeirats

Aufgabe des Baumeisterprüfungsbeirats ist die Erarbeitung von Stellungnahmen zu konkreten Themen mit Bezug auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO).

Im Einzelnen umfasst dies folgende Themen:

- Sicherstellung einer bedarfs- und zukunftsorientierten Ausrichtung der in der BMBPO angeführten Lernergebnisse
- österreichweite Evaluierung der Prüfungsbeispiele
- Erstellung von inhaltlichen und organisatorischen Verbesserungsvorschlägen zur Harmonisierung und Qualitätssicherung
- Bewertung von Vorschlägen zur Anpassung der Orientierungsrichtlinie
- Beurteilung von Verfahren und Kriterien zur Bestellung von Prüfungskommissionsmitgliedern
- Erstattung von Vorschlägen zur Lösung von Fragen der Anrechnung von Vorqualifikationen
- Interpretation des Qualifikationsprofils

2. Bestellung der Beiratsmitglieder

Die Bestellung der Mitglieder des Baumeisterprüfungsbeirats obliegt der Bundesinnung Bau. Sie erfolgt für eine jeweils 5-jährige Funktionsperiode, angepasst an die Funktionsperiode der Prüfungskommissionen. Voraussetzung für die Bestellung als Beiratsmitglied ist die aktive Prüfungstätigkeit in einer Baumeisterprüfungskommission. Wiederbestellungen sind zulässig.

Beendet ein Beiratsmitglied seine Tätigkeit in der Baumeisterprüfungskommission, scheidet er automatisch aus dem Beirat aus. Beiratsmitglieder können auch jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Baumeisterprüfungsbeirat ausscheiden.

Der Baumeisterprüfungsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Der/die Vorsitzende wird vom Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau bestellt.
- Alle weiteren Mitglieder des Baumeisterprüfungsbeirates werden vom Fachausschuss Baumeisterprüfung bestellt:
 - Zumindest zwei Personen, die über eine umfangreiche berufliche Praxiserfahrung im unbeschränkten Baumeistergewerbe (Planung und Ausführung) verfügen.
 - Eine Person der Meisterprüfungsstellen, die über praktische Erfahrungen mit der Abwicklung von Baumeisterprüfungen und über einen österreichweiten Einblick in die Rückmeldungen von Prüfungskandidaten verfügt.
 - Die weiteren Personen müssen zumindest über eine umfangreiche berufliche Praxiserfahrung in der Erbringung immaterieller Leistungen (insbesondere Planungsleistungen, Sachverständigentätigkeit) im Baumeistergewerbe verfügen.

3. Erarbeitung von Stellungnahmen

Die Beauftragung von Stellungnahmen erfolgt durch den Bundesinnungsausschuss oder den Fachausschuss Baumeisterprüfung unter Darlegung des zu untersuchenden Sachverhaltes.

Die Mitglieder des Baumeisterprüfungsbeirats sind verpflichtet, alle Stellungnahmen unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Sie sind dabei unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Im Sinne der Sitzungsökonomie kann der Baumeisterprüfungsbeirat zwecks effizienter Aufarbeitung von komplexen Themenstellungen aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter bestimmen, welche(r) eine Stellungnahme zur Beschlussfassung vorbereiten soll(en). Für diese Beauftragung kann der Baumeisterprüfungsbeirat eine angemessene Vergütung beschließen, sofern diese in dem vom Bundesinnungsausschuss dafür festgelegten Budgetrahmen Deckung findet.

Sofern erforderlich, kann der Baumeisterprüfungsbeirat in Abstimmung mit dem Fachausschuss Baumeisterprüfung auch externe Experten mit der Erstellung von einschlägigen Gutachten beauftragen. Auch dafür ist die budgetäre Deckung durch den vom Bundesinnungsausschuss festgelegten Budgetrahmen Voraussetzung.

Stellungnahmen des Baumeisterprüfungsbeirats sind tunlichst einstimmig zu beschließen. Sofern keine Einstimmigkeit zustande kommt, gilt für Stellungnahmen sowie für sonstige Beschlüsse des Baumeisterprüfungsbeirats die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

4. Berichtswesen und Kommunikation

Die Stellungnahmen des Baumeisterprüfungsbeirats sind schriftlich auszufertigen. Über die Stellungnahmen des Baumeisterprüfungsbeirats ist in der jährlichen Tagung der Baumeister-Prüfungskommissionen sowie auf Anfrage im Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau Bericht zu erstatten.

5. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Baumeisterprüfungsbeirats sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Davon ausgenommen ist der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den übrigen Mitgliedern des Baumeisterprüfungsbeirats, den Mitgliedern des Fachausschusses Baumeisterprüfung und den Meisterprüfungsstellen sowie die Berichterstattung gemäß Punkt 4. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

Anhang C: Bestätigung Praxisnachweis

An das Prüfungsservice der
Wirtschaftskammer

Zutreffendes bitte auswählen

**Nachweis der leitenden Praxis in einem ausführenden Bauunternehmen
im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung als Polier in den Bereichen
Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Bauausführung
(§ 4 Abs. 4 Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung)**

Titel, Familienname und Vorname	Geburtsdatum TTMMJJ
Anschrift	
Telefon	
Email	
Ort	Datum
Unterschrift Antragsteller	

Die leitende Praxis in einem ausführenden Bauunternehmen im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung als Polier/Polierin oder als Bauleiter/Bauleiterin in den Bereichen Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Bauausführung wird/wurde in folgendem/n Unternehmen ausgeübt - **pro Unternehmen bitte 1 vom Unternehmen unterfertigtes Formular einreichen:**

Zeit von - bis (TT.MM.JJJJ - TT.MM.JJJJ)
Unternehmen
Anschrift
Telefon
Email

Angaben zum Unternehmen, zum Firmeninhaber bzw. zum handels- oder gewerberechtigten Geschäftsführer:

Einzelunternehmer: ☐
Personengesellschaft: ☐ OG
☐ KG
☐ GmbH & Co KG
Kapitalgesellschaft: ☐ AG
☐ GmbH
Sonstiges:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Titel, Familienname und Vorname

Anschrift

Telefon

Email

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Angaben zu den Tätigkeiten des Antragstellers/der Antragstellerin wahrheitsgemäß und vollständig sind. Weiters erkläre ich mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Meisterprüfungsstelle mich zur stichprobenmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kontaktieren dürfen:

Unterschrift des Firmeninhabers bzw. des handels- oder gewerberechtigten Geschäftsführers

Folgende Tätigkeiten gehörten/gehören zu meinem Aufgabengebiet (wenn zutreffend bitte ankreuzen und das Aufgabengebiet kurz beschreiben):
vom Antragsteller selbst auszufüllen und vom Betrieb zu bestätigen

☐ Tätigkeiten im Bereich Arbeitsvorbereitung

Tätigkeitsbeschreibung:

☐ Tätigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit

Tätigkeitsbeschreibung:

☐ Tätigkeiten im Bereich Bauausführung

Tätigkeitsbeschreibung:

Weitere zu erbringende Nachweise

☐ Auszug ÖGK

☐ Auszug BUAK

Ich bestätige, dass die Angaben im Formular wahrheitsgemäß und vollständig sind. Weiters erkläre ich mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Meisterprüfungsstelle/der für die Prüfung zuständige Behörde mich zur stichprobenmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kontaktieren dürfen:

.....
 Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Hinweis:

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die im Formular gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Eine Verletzung der Wahrheitspflicht kann erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Anhang D: Vergleichbare Gegenstände für die Anrechnung bereits absolvierter Module/Gegenstände

Modul	Teil	Gegenstand NEU	Gegenstand wird angerechnet durch bereits positiv absolvierte (nicht angerechnete) Module/Gegenstände nach der BMBPO i.d.F. vom 22. Februar 2019
Modul 1	A	Statik und Baukonstruktion	Modul 1 / Modul 2 / Modul 3
	A	Hochbau	Modul 1 / Modul 2 / Modul 3
	A	Tiefbau	Modul 1 / Modul 2 / Modul 3
	B	Praktische Bauausführung	Modul 1.3 (Bautechnologie 2) Modul 2
	C	Projektmanagement	Modul 2.2 (Projekt - Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement) Modul 3.2 (Baupraxis und Baumanagement)
Modul 2	A	Entwickeln und Planen	Modul 2.1 (Projekt - Hochbau)
	A	Entwickeln und Berechnen	Modul 2.2 (Projekt - Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement)
	B	Bauausführung und Kalkulation	Modul 2.2 (Projekt - Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement)
	C	Bauprojektmanagement	Modul 2.2 (Projekt - Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement)
	D	Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement	Modul 2 Modul 3.2 (Baupraxis und Baumanagement)
Modul 3	A	Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994	keine Anrechnungsmöglichkeit
	B	Praktische Bauausführung und Begutachtung	keine Anrechnungsmöglichkeit
	C	Projektleitung, Prüfung und Kontrolle und Begutachtung	Modul 3
	D	Unternehmensführung, Strategie und Management	Modul 3

Anhang E: Anrechnungstabelle für den Entfall von Prüfungsteilen bei Vorqualifizierung

Entfall von Prüfungsteilen	MODUL 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung - schriftlich				
Gegenstand	A - Statik und Baukonstruktion 10 Stunden bewältigbar in 12 Stunden	A - Hochbau 8 Stunden bewältigbar in 6 Stunden	A - Tiefbau 8 Stunden bewältigbar in 6 Stunden	B - Praktische Bauausführung 8 Stunden bewältigbar in 6 Stunden	C - Projektmanagement 4 Stunden bewältigbar in 3 Stunden
Erfolgreicher Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt. Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere					
• Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, • Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, • Holztechnologie/Holzbau	entfällt, wenn *	entfällt, wenn *	entfällt, wenn *		
• Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, • Rohstoffingenieurwesen, • Angewandte Geowissenschaften, • Industrieller Umweltschutz	entfällt, wenn *		entfällt, wenn *		
• Architektur	entfällt, wenn *	entfällt, wenn *			
Erfolgreicher Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt in einem Ausmaß von 6 ECTS-Punkten.					entfällt
Erfolgreicher Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere					
• Bautechnik - Hochbau, oder deren Sonderformen.		entfällt			
• Bautechnik - Tiefbau, oder deren Sonderformen.			entfällt		
Nachweis über leitende Praxis in einem ausführenden Bauunternehmen, im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung, als Polier/Polierin oder als Bauleiter/Bauleiterin und in den Bereichen Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Bauausführung				entfällt	
Erfolgreicher Abschluss in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt im Ausmaß von mindestens 100 Unterrichtseinheiten (an einer Erwachsenenbildungseinrichtung)					entfällt
Erfolgreicher Abschluss der Befähigungsprüfung					
• Holzbau-Meister		entfällt			entfällt
• Brunnenmeister			entfällt		entfällt
• Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinherzeugung und Terrazzomacher					entfällt

* innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden